

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 1

Rubrik: Schulen und Kurse im Jahre 1944/Beförderungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thurn; Blattmann Walter, Zürich; Iseli Fritz, Aarau; Kohler Hans, Basel; Flükiger Hans, Grünen/Sumiswald; Kienholz Hans, Bern; Lehmann Alfred, Oberhofen; Pfister Eugen, Bern; Schafroth Ernst, Bern; Stuhlträger Paul, Bern; Béguin Gérard, Vevey; Graf Emil, Dietlikon; Lüthi Hans, Dürrgraben; Matzinger Ernst, Basel; Messmer Johann, St. Gallen; Etter Rudolf, Aarwangen; Blanc Marcel, Lausanne.

Wir gratulieren allen diesen Herren bestens zu ihrer Beförderung! Die Red.

Schulen und Kurse im Jahre 1944 / Beförderungsbedingungen

Nach dem auf Jahresanfang herausgegebenen Schultableau finden im Jahre 1944 für Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs folgende Kurse statt:

a) Unteroffiziersschulen für Küchenchefs:

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| 1. Vom 10. Januar—5. Februar | 5. Vom 8. Mai—3. Juni |
| 2. Vom 14. Februar—11. März | 6. Vom 18. September—14. Oktober |
| 3. Vom 13. März—8. April | 7. Vom 23. Oktober—18. November |
| 4. Vom 10. April—6. Mai | 8. Vom 27. November—23. Dezember |

Die italienischsprechenden Gefreiten und Soldaten werden in die Schulen 1 und 2 aufgeboden.

b) Fourierschulen:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 1. Vom 3. Januar—5. Februar | 4. Vom 11. September—14. Oktober |
| 2. Vom 7. Februar—11. März | 5. Vom 16. Oktober—18. November |
| 3. Vom 7. August—9. September | 6. Vom 20. November—23. Dezember |

Die Schule 3 ist für Magazinfouriere. Die italienischsprechenden Unteroffiziere aller Truppengattungen werden in die Schule 6 aufgeboden.

c) Offiziersschulen:

1. Für Offiziersschüler der Verpflegungstruppe vom 11. September—11. November
 2. Für Offiziersschüler des Quartiermeisterdienstes vom 24. April—24. Juni
- Spezialkurs für Qm. der Landwehr findet 1944 nicht statt.

d) Taktisch-technische Kurse:

1. Für Oberleutnants der Verpflegungstruppe und des Quartiermeisterdienstes vom 26. Juni—15. Juli.
2. Für Hauptleute der Verpflegungstruppe, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes vom 21. August—9. September.

Alle Schulen und Kurse finden in Thun statt, mit Ausnahme der taktisch-technischen Kurse, für die die Waffenplätze später bestimmt werden.

Hinsichtlich der Beförderung werden zu den einschlägigen Bestimmungen noch folgende Präzisierungen erlassen:

1. Offiziere: Quartiermeister-Leutnants und -Oberleutnants des Auszuges und der Landwehr, die zum Abverdienen ihres Grades in Rekrutenschulen nicht benötigt werden, zählt eine entsprechend lange besondere Dienstleistung bei der Truppe als Ersatz. Der Oberkriegskommissär behält sich für jeden einzelnen Fall den Entscheid vor.

Während der Dauer des Aktivdienstes wird die in Art. 55, lit. c, Bef. Vo. 39 festgesetzte Bedingung für Beförderung von Quartiermeister-Oberleutnants zu Hauptleuten wie folgt abgeändert: „Dienst von mindestens 90 Tagen in einer Rekrutenschule oder Dienst von entsprechender Dauer in einem höheren Stabe oder mit einer andern Truppe.“

Überall da, wo gemäss den Bestimmungen der Bef. Vo. Instruktionsdienst durch „andern Dienst“, „besondern Dienst“ oder „Spezialdienst“ ersetzt werden kann (s. z. B. Art. 53, lit. c, 54, lit. b und c, 55, lit. c, 67, Abs. 3), sind, soweit es sich nicht um Ersatz von Wiederholungskursen handelt (Art. 105/106 Bef. Vo.), darunter Dienstleistungen zu verstehen, die der betreffende Offizier neben den Diensten, zu deren Leistung er gemäss Einteilung verpflichtet ist, zu bestehen hat. Derartige Dienste sind also zusätzliche Dienstleistungen.

2. **Unteroffiziere:** Korporale und Wachtmeister mit bestandener Fourierschule müssen in der Regel vor der Beförderung zum Fourier eine Rekrutenschule bestehen; sie können aber auch nach vier Monaten praktischen Fourierdienstes im Aktivdienst zum Fourier befördert werden. Die Einberufung zur Ableistung der für Fourieranwärter gesetzlich vorgeschriebenen Rekrutenschule wird in solchen Fällen ausdrücklich vorbehalten. Bei der Artillerie und der Traintruppe ist es nicht angängig, die Rekrutenschule durch Aktivdienst zu ersetzen.

Fourieraspiranten, die nach bestandener Fourierschule als selbständige Rechnungsführer in einer Einheit Dienst leisten, wird die Dauer dieser Dienstleistung angerechnet, um zum Fourier befördert werden zu können. Diese Beförderung befreit aber selbstverständlich nicht von der Pflicht zur Dienstleistung an einer ganzen Rekrutenschule.

3. **Fouriergehilfen:** Absolventen von Fouriergehilfen-Kursen können, nach Bewährung in einem praktischen Dienst in der Dauer von zwei Monaten, nur wie folgt befördert werden: Soldaten zu Gefreiten, Korporale zu Wachtmeistern.

Neuerungen

Der Bundesrat hat in einem Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1943 die beiden Artikel 120, lit. b, und Art. 132 des V. R. abgeändert bzw. ergänzt. Dieser Beschluss ist in der Tagespresse reichlich kommentiert und sogar als „Weihnachtsgeschenk des Bundesrates an die Soldaten“ bezeichnet worden.

Es handelt sich einmal darum, dass endlich auch bei einer Zusammenlegung von zwei 24stündigen in einen 48stündigen Urlaub der zwischen den beiden Reisetagen liegende Urlaubstag einmal im Laufe einer 30tägigen Dienstperiode unter gewissen Bedingungen besoldet werden kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesratsbeschluss sind in den Administrativen Weisungen Nr. 57 enthalten. Nach dem gleichen Bundesratsbeschluss brauchen inskünftig bei der Berechnung der Reiseentschädigung die ersten 20 km nicht mehr abgezogen zu werden. Damit verschwindet auch diese, von den Wehrmännern und besonders von den Rechnungsführern nicht gerne gesehene, alte Bestimmung. Sie verursachte öfters Schwierigkeiten, nicht allein deswegen, weil